

5

Absender: **Birgitta Wehner, M.A.**  
**Schliemannstr. 31**  
**D- 10437 Berlin**  
**tel: 0049-(0)30-54714674 (AB)**

**Sozialgericht Berlin**  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

per Fax 030 397 48630

Berlin, den 24.07.24

Klage Entwurf Untätigkeitsklage

**Antragstellerin:**

Birgitta Wehner, Schliemannstr. 31, 10437 Berlin

**Antragsgegner:**

Bezirksamt Pankow, Sozialamt Prenzlauer Berg, Sozialhilfe. Fröbelstr. 17, 10405 Berlin  
(Land Berlin)

**Anträge**

1. Es wird Prozesskostenhilfe und Beordnung beantragt.
2. Es wird Untätigkeitsklage erhoben, weil der Widerspruch vom 22.04.23 gegen den Bescheid vom 15.04.24 nicht bearbeitet wurde.

Zu 1.

PKH ANTRAG

Die antragstellende Unterzeichnerin ist nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen. Einzusetzendes Einkommen i.S.d. § 115 Abs. 1 ZPO ist nicht vorhanden, so dass die Unterzeichnerin nicht durch monatliche Raten zu den Kosten beitragen kann. Auch steht der Unterzeichnerin eigenes Vermögen nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der beiliegenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und dem angegriffenen Bescheid.

Beweis: Erklärung der Unterzeichnerin über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, K 0

Es wird Beordnung beantragt:

Rechtsanwalt Marcus Lippe, Wilhelm-Kabus-Str. 21-35, 10829 Berlin

Zu 2.  
SACHLAGE

Am 22.04.24 erhob die Antragstellerin Widerspruch gegen den Bescheid des Gegners vom 15.04.24.

Beweis: Bescheid vom 15.04.24, K 1  
Beweis: Widerspruch vom 22.04.24, ohne Anlagen, K 2

Mit der Begründung, **dass der Gegner ab Juli: 24,60€ und in den nächsten 3 Folgemonaten ohne Rechtsgrundlage abzieht, der Bescheid entsprechend zu korrigieren ist. Der Gegner wurde aufgefordert bis 3105.24 zu korrigieren was er wie üblich nicht tat, so dass Untätigkeitsklage geboten ist.**

Es wurde die Rückzahlung eines Betriebskosten Guthabens abgezogen, das gar nicht besteht.

Die Antragstellerin macht darauf aufmerksam, dass dieses unberechtigte Abzug erfolgte, nachdem sie die Gegnerin daraufhingewiesen, dass wegen eines erbrechtlichen Pkh Verfahrens und diversen Pkh Verfahren zu Beweissicherung hohe Kosten zu stemmen sind. Solche Kosten sind selbstverständlich auch nicht im Regelsatz enthalten. Wenn daher weiter unterdeckt wird, sieht sich die Antragstellerin genötigt diese einzustellen und wird bis zum Lebensende auch im Sozialhilfebezug verbleiben müssen.

Beweis: Eidesstattliche Erklärung vom 05.03.24 wurde am 11.03.24 ans Sozialamt gefax, K 3

Erstaunlicherweise ist für die Gegnerin von keiner Relevanz, ob es der Antragstellerin zumindest für längere Zeit aus dem Bezug zu kommen.

Die Antragstellerin meint, dass sich schon aus § 30 Abs. 5 AO ergibt, Nachteile der Staatskasse zu vermeiden. Aber augenscheinlich gilt dies entgegen der Aussagen der Politik zum Sparen und zu hohen Sozialkosten jedenfalls nicht für das Sozialamt.

Die Antragstellerin verweist auf die Mehrbedarfe wegen seltener genetischer Erkrankung und Multimorbidität- sie ist nicht derart zu kürzen.

Die negativen Auswirkungen bestätigt auch ein ärztliches Attest.

Beweis: ärztliches Attest vom 12.03.24, K 4

Birgitta Wehner Antragstellerin